

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des BT-Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12.4.2021 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken“ (BT-Drs. 19/24431)

- 1. Die bisher unselbständige Stellung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in der Bundesverwaltung als bloßer Teil des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nach § 25 AGG behindert die Unabhängigkeit ihrer Aufgabenerfüllung. Die beste Lösung wäre die Überführung der ADS in eine eigene oberste Bundesbehörde nach dem Vorbild der Behörde des*r Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI).**

Das EU-Recht verlangt, dass die ADS fachlich unabhängig arbeitet. Im AGG wurde diese Vorgabe durch eine bloße Organisationseinheit innerhalb des BMFSFJ umgesetzt, die lediglich mit dem ihr jeweils zugewiesenen Personal und Mitteln fachlich selbständig arbeiten kann. Die Rechts- und Fachaufsicht hat ansonsten das Ministerium. Das genügt formal den EU-rechtlichen Vorgaben, mindert aber faktisch die Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung. Die ADS hat zwar eigenes Personal, kann sich dieses jedoch nicht selbst aussuchen, keine Arbeitsverträge abschließen und auch nicht über dessen Weiterentwicklung, Umsetzung/Versetzung oder Beförderung entscheiden. Denn sie ist keine Behörde und hat keine Dienstherreneigenschaft. Weil die ADS dem entsprechend auch keinen eigenen Haushaltsplan und keine Ressorthoheit besitzt, kann sie eigene haushaltspolitische Belange auch nur im BMFSFJ bei der Erstellung des gesamten Haushaltsplans, aber nicht direkt in den Haushaltsverhandlungen des Bundestages vertreten. Von Regierungsorganen außerhalb des BMFSFJ muss die ADS bei Fragen der Antidiskriminierung nicht einbezogen werden und wird in der Praxis zumeist einfach übergangen.

Derartige Abhängigkeiten schlagen sich mittelbar in der Arbeit der ADS nieder. Corporate Identity und Motivation sind eine bessere, wenn man persönlich ausgewählt in der eigenen Behörde arbeitet und hier auch über das weitere Fortkommen entschieden wird. Ausstattungsbedarfe der ADS werden faktisch durch die übergeordneten Belange des Ministeriums bei der Entwicklung des gesamten Haushaltsplans gedeckelt. Sie könnten wirksamer nach außen vertreten werden, wenn ein eigener Haushalt von der ADS entwickelt und direkt im Deutschen Bundestag begründet werden könnte.

Kontakt der ADS zum Deutschen Bundestag besteht aktuell nur durch einen Bericht mit Handlungsempfehlungen, der alle 4 Jahre von der ADS gemeinsam mit den anderen mit Diskriminierungsfragen befassten Bundesbeauftragten an den

Bundestag geschickt wird (§ 27 Abs. 4 Satz 1 AGG). Da die Amtszeit der ADS-Leitung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 AGG mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages endet, erreicht dieser Bericht regelmäßig immer erst den nächsten Bundestag, während die ADS gerade dann eine neue oder gar keine Leitung mehr hat. Auch deswegen ist es nicht verwunderlich, dass die ADS mit ihrem Sachverstand bei der Entwicklung deutscher Antidiskriminierungspolitik bisher kaum eine Rolle spielt. So wurde die ADS z.B. vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus bei der Entwicklung seiner im November 2020 beschlossenen umfangreichen Maßnahmen bedauerlicher Weise nicht mit einbezogen.

Vor diesem Hintergrund sollte die ADS künftig selber eine oberste Bundesbehörde mit eigener Personalhoheit, eigenem Haushaltsplan und direkten Kontaktmöglichkeiten zu anderen Regierungs- und Verfassungsorganen werden. Vorbild könnte die Behörde der*s Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) sein.

- 2. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis der ADS-Leitung wird aktuell in § 26 AGG kaum konkretisiert, was die Bestellung, Ausgestaltung und genaue statusmäßige Einordnung der Leitung erschwert. Politisch ist die Leitung nach außen nur schwach legitimiert. Eine direkte Verbindung zum Deutschen Bundestag fehlt. Das führt zunehmend zu Problemen bei der Besetzung und bietet der Leitung eine unzureichende Basis für Leitungsentscheidungen nach innen sowie die Außenvertretung ihrer Anliegen. Deshalb sollte die Leitung künftig durch eine*n Bundesbeauftragte*n erfolgen, deren*dessen Bestellung und Status nach dem Vorbild des BfDI genauer im AGG geregelt werden sollte.**

Die Leitung des ADS mit der Entwicklung von Strategien gegen Diskriminierung in der Gesellschaft ist vorrangig keine rein verwaltende, sondern eine rechtsentwickelnde und gesellschaftspolitisch gestaltende Aufgabe. Solche Aufgaben können im deutschen Regierungssystem am effektivsten durch spezielle Bundesbeauftragte (z.B. Wehrbeauftragte*r, Bundesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit, Bundesbeauftragte*r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR) wahrgenommen werden. Bundesbeauftragte werden zumeist vorgeschlagen von der Bundesregierung, gewählt durch den Deutschen Bundestag und ernannt und vereidigt durch den Deutschen Bundespräsidenten. Allein die Leitung des ADS befindet sich zwar allgemein in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, aber ohne den Status einer Bundesbeauftragten. Sie wird ohne nähere gesetzliche Vorgaben zwar von der Bundesregierung vorgeschlagen, aber danach nur von dem*r Familienminister*in ohne Vereidigung ernannt (§ 26 AGG). Werden die beispielhaft genannten Beauftragten ohne Bindung an die Legislaturperiode für feste Amtszeiten von 5 Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit ernannt, endet die Amtszeit der ADS-Leitung mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 AGG), also schon nach weniger als 4 Jahren.

Die Leitungsarbeit bleibt damit einerseits nur schwach demokratisch legitimiert, andererseits jedoch auf einen kurzfristigen, von der aktuellen politischen Konstellation stark abhängigen Horizont beschränkt; - soweit die Politik sich bei ihrer Arbeit anschließend überhaupt daran erinnert, dass es eine fachlich unabhängig arbeitende ADS gibt, die nicht nur Beratungsarbeit im Einzelfall leistet, sondern gesetzlich auch mit Öffentlichkeitsarbeit, Strategieentwicklung und wissenschaftlichen Studien beauftragt ist (§ 27 Abs. 3 AGG). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Ernennung der ADS-Leitung vagen politischen Kalkülen unterliegt, intransparent erfolgt und deswegen leicht durch Konkurrentenklagen verzögert werden kann. Letztgenanntes führt dann zu noch kürzeren Amtszeiten, wie bei der ersten Konkurrentenklage schon im Jahr 2008, oder, wie in der laufenden Legislaturperiode, zu einem gänzlich leitungslosen Zustand. Zudem müssen Bezüge und Beschäftigungsbedingungen der Leitung vor jeder Ernennung ad personam völlig neu ausgehandelt werden, können also von Legislaturperiode zu Legislaturperiode sehr unterschiedlich ausfallen.

Dieser unklare Mix sollte künftig einer Transparenz durch klare gesetzliche Vorgaben weichen, um eine kontinuierlichere Leitungsarbeit auf höchstem Niveau und in direktem Kontakt mit anderen Bundesorganen zu gewährleisten. Dabei sollte eine eindeutige Einordnung in die Hierarchien der Bundesverwaltung erfolgen sowie eine bessere demokratische Legitimation gewährleistet werden. Am klarsten wäre die Überführung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses der Leitung in die Stellung eines*r Bundesbeauftragten an der Spitze der ADS als oberster Bundesbehörde wie bei der*m BfDI. Diese Konstruktion würde den Empfehlungen nach mehr Unabhängigkeit von Gleichbehandlungsstellen, wie sie jüngst die EU-Kommission (Empfehlung 2018/951 vom 22.6.2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen) und die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI-Bericht über Deutschland vom 10.12.2019) abgegeben haben, besser entsprechen. Vorbild könnten hier der*die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der*die Wehrbeauftragte sein.

Gesetzlich festgelegt werden sollte für die Leitung der ADS eine Mindestqualifikation mit Kenntnissen und beruflicher Erfahrung in Gleichstellungspolitik und Antidiskriminierungsrecht, während Vorgaben für ein Mindest- oder Höchstalter bei diesem Amt als mögliche Diskriminierung wegen des Lebensalters gerade entfallen müssten. Die Amtsausgestaltung mit Bezügen und Altersversorgung wäre in AGG genauer und einheitlich zu regeln, wobei wegen der Unterschiedlichkeit der möglichen vorherigen Berufswege vertragliche Zusatzregelungen weiterhin zulässig bleiben müssten. Die Leitung der ADS sollte entsprechend den anderen Bundesbeauftragten als Wahlamt ausgestaltet und durch den Deutschen Bundestag gewählt werden. Vorschlagen könnte weiterhin die Bundesregierung, transparenter und mit mehr direkter demokratischer Legitimation versehen wäre allerdings ein Vorschlag aus dem Deutschen Bundestag durch eine Fraktion oder eine Abgeordnetengruppe in Fraktionsstärke wie bei der*dem Wehrbeauftragten. Die Ernennung und Vereidigung sollte, wie bei den meisten Bundesbeauftragten, durch den*die Deutsche*n Bundespräsidenten*in erfolgen. Die Amtszeit sollte, schon zur eigenen Vertretung des Tätigkeitsberichts nach jeweils 4 Jahren im Deutschen Bundestag, die Legislaturperiode des Deutschen Bundestages übersteigen und 5

Jahre mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit betragen. Über ihren Status als Bundesbeauftragte*r hätte die Leitung der ADS gemäß Art. 43 Abs. 2 GG dann auch ein eigenes Zutritts- und Anhörungsrecht im Deutschen Bundestag.

3. Die ADS verfügt über zu wenig Rechte und Mittel, um ihre Aufgaben im Antidiskriminierungsbereich wirkungsvoll erfüllen zu können. Insbesondere sollte der ADS über eine bessere Ausstattung mit Personal und Mitteln hinaus eine eigene Klagebefugnis gegeben werden, um in strategisch zentralen Bereichen Musterklagen selbst führen zu können.

Die ADS ist mit Personal und Sachmitteln seit ihrer Errichtung nur unzureichend ausgestattet. Und die ständig steigende Zahl an Beratungsanfragen ist nie mit einem entsprechenden Anstieg von Stellen und Sachmitteln einher gegangen. So stiegen die Beratungsanfragen mit Bezug zu einem AGG-Merkmal von 2625 im Jahr 2016 auf 3580 im Jahr 2019 (vgl. ADS: Jahresbericht 2019, S. 43). Das ist ein Anstieg um 36 Prozent in drei Jahren.

Im vergangenen Jahr und unter Corona-Bedingungen ist die Zahl der Anfragen durch Bürger*innen, insbesondere wegen rassistischer Diskriminierung, so in die Höhe geschwollen, dass die ADS jetzt eine telefonische Hotline aus Mitteln des Familienministeriums vorgeschaltet bekommen hat, um das knappe eigene juristische Personal gezielter für die komplexeren Fälle im eigenen Zuständigkeitsbereich einsetzen zu können. Diese Entlastung der ADS ist als kurzfristige Strategie zu begrüßen. Sie mindert jedoch den direkten Kontakt der ADS mit den Bürger*innen und lässt die Lebensrealität, was z.B. noch nicht im AGG erfasste Diskriminierungen angeht, nur noch gefiltert die eigentliche Beratung und Konzeptentwicklung der ADS erreichen. Eine Personalaufstockung bleibt dennoch dringend erforderlich.

Längerfristig könnte es die ADS von bestimmten Falltypen entlasten, wenn die ADS zur Durchführung von Musterklagen befugt würde. Denn dann könnte die ADS in zentralen Beratungsbereichen oder für sich ständig wiederholende Fallkonstellationen strategisch eine höchstrichterliche Klärung herbeiführen und sich auf diese Weise dauerhafter von bestimmten Diskriminierungsanfragen entlasten. Zudem könnte die ADS durch Musterklagen die bisher sehr langsame und wenig transparente Rechtsentwicklung in zentralen Diskriminierungsbereichen aktiver und mit größerer Reichweite der Ergebnisse mitgestalten sowie nach außen besser kommunizieren.

4. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist weiterhin große Unzulänglichkeiten und Schutzlücken auf. Diese sollten nach nunmehr 15 Jahren praktischer Erfahrung durch eine Generalüberarbeitung behoben werden.

Der Diskriminierungsschutz des AGG setzt bisher lediglich auf Individualklagen und Aufklärung. Die Klagfristen (§ 21 Abs. 5 AGG) sind jedoch mit nur 2 Monaten derartig kurz bemessen, dass sie von den meisten Diskriminierten nicht eingehalten werden können. Sie sollten auf 6 Monate verlängert werden. Die Sanktionen sind selbst bei erfolgreicher Individualklage zumeist auf niedrige finanzielle Kompensationsansprüche beschränkt (§§ 15, 21 AGG) und damit wenig abschreckend. Den persönlichen Belastungen durch eine Antidiskriminierungsklage folgt selbst im Fall des Obsiegens kein Anspruch auf die angestrebte Stelle, Wohnung oder Leistung. Daher sollten die Sanktionen für richterlich festgestellte Diskriminierung verschärft werden. Zudem sollte der Individualklage über die bestehenden Beratungs- und Beistandsmöglichkeiten für Antidiskriminierungsverbände (§ 23 Abs. 2 und 3 AGG) hinaus echte Verbandsklagerechte an die Seite gestellt werden, wie sie zugunsten von Menschen mit Behinderung bereits seit langem bewährt sind, anderen Verbänden durch § 23 Abs. 4 AGG bisher aber verwehrt werden.

Zu den hier angesprochenen und weiteren Reformbedarfen gibt eine umfassende Evaluationsstudie aus dem Jahr 2016 einen hervorragenden Überblick (vgl. Berghahn/Klapp/Tischbirek: Evaluation des AGG, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2016).

Der Beirat der ADS, dem ich seit Errichtung der ADS 2006 nahezu ununterbrochen als Expertin angehöre, hat sich in der laufenden Legislaturperiode seit seiner verspäteten Konstituierung im Frühjahr 2020 ab August intensiv über mehrere Sitzungen hinweg mit der Stellung der ADS und ihrer Leitung befasst. Als Ergebnis wurde am 24. März 2021 folgender Beschluss gefasst, der zeigt, dass nahezu sämtliche Beiratsmitglieder trotz dessen pluraler Zusammensetzung die Lage und Veränderungsbedarfe der ADS ähnlich beurteilen. Der Beschluss ist daher dieser Stellungnahme im Folgenden noch als Anlage beigefügt:

Anlage:

Empfehlungen zur Änderung des Verfahrens zur Besetzung der Leitung und der Stellung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in der Bundesverwaltung

Vorlage des Beirats der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

I. Beschluss

Der Beirat beschließt folgende Empfehlungen:

Die Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird künftig auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag gewählt.

*Sie wird ernannt und vereidigt durch den/die Bundespräsident*in.*

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlvoraussetzungen (Mindestqualifikationen in Gleichstellungspolitik und Antidiskriminierungsrecht) und die Amtsausgestaltung (Amtsbezüge, Altersversorgung) sind im AGG genauer zu regeln. Vertragliche Zusatzregelungen bleiben weiter zulässig.

Die ADS soll künftig über eine Änderung des AGG als oberste Bundesbehörde errichtet werden. Die Leitung der ADS soll die Rechtsstellung eines/einer Bundesbeauftragten erhalten.

II. Begründung

Folgende Erwägungen liegen dem Beschluss des Beirats zugrunde:

1. Besetzungsverfahren und Status der Leitung der ADS (§ 26 AGG)

1.1. Bisherige Regelung

Die Bundesregierung schlägt eine Person vor. Der Vorschlag wird durch das BMFSFJ vorbereitet, in welchem **Verfahren** (Ausschreibung, Stellenanforderungen, Bewerbungsvoraussetzungen) ist **ungeregelt**.

Faktisch gehen **Interessenbekundungen und förmliche Bewerbungen** an das BMFSFJ, da durch die Ernennung der/des BM*in für FSFJ die Verantwortlichkeit des Verfahrens beim BMFSFJ liegt. Dieses trifft eine Auswahl, für die Art. 33 Abs. 2 GG gilt (OVG Berlin-Brandenburg 15.12.2009, allg. Ansicht).

Auch die Gleichstellungsbeauftragte des BMFSFJ ist zu beteiligen, sogar wenn auch sie sich parallel auf diese Stelle beworben hat (VG Berlin 27.4.2020, aber unterste Instanz, also nicht unbedingt das letzte Wort zum Problem).

Der/die Bundesminister*in für FSFJ ernennt die Leitung und beruft sie in ein **öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis**. Eine Vereidigung ist nicht vorgesehen.

1.2. Probleme

Die **direkte demokratische Anbindung/Legitimation** der ADS-Leitung an bzw. durch den Deutschen Bundestag als demokratisch gewähltem Parlament fehlt. Dass eine Bundesministerin auf Vorschlag des Kabinetts, dem sie selber angehört, ernennt, hat zahlreiche Verfahrensfragen zur Folge, die auch in den nachvollziehbaren Konkurrentenstreitigkeiten widersprüchlich beantwortet wurden (siehe VG Berlin Beschluss vom 8.2.2019; OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.12.2009).

Alle anderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse auf der Ebene der Exekutiven des Bundes werden durch den/die Bundespräsidenten*in begründet. Nur die Leitung der ADS bildet hier ohne nachvollziehbare Gründe eine Ausnahme.

Der vertraglich zugesicherte **Status** der Leitung, Vergütung und Altersvorsorge können aufgrund mangelnder Regelungen im AGG von Person zu Person wechseln und sehr ungleich ggf. den politischen Gegebenheiten angepasst ausfallen.

Die Amtszeit ist durch die Anbindung an die laufende **Legislaturperiode** mit weniger als 4 Jahren relativ kurz.

Die EU-Kommission (Empfehlung 2018/951 vom 22.6.2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen) sowie die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI-Bericht über Deutschland vom 10.12.2019) empfehlen im Wesentlichen mehr Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen.

1.3. Lösungsvorschlag

Die Auswahl und Arbeit der Leitung der ADS müsste stärker politisch-demokratisch legitimiert, die ADS selbst unabhängiger (vom BMFSFJ) werden.

Eine umfassende und zudem stabile Verbesserung für die Leitung der ADS – und dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis Rechnung tragend – wäre eine Ausgestaltung als Wahlamt.

Beispiel 1. Bundesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 11 BDSG):

Wahlvorschlag der Bundesregierung,
Wahl durch den Deutschen Bundestag,
Ernennung durch den/die Bundespräsident*in mit Vereidigung,
Amtszeit 5 Jahre mit einmaliger Wiederwahl.

Beispiel 2. Bundesbeauftragte*r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (§ 35 StUG):

Wahlvorschlag der Bundesregierung,
Wahl durch den Deutschen Bundestag,
Ernennung durch den/die Bundespräsident*in,
Eid vor dem/der Leiter*in der für Kultur und Medien
zuständigen obersten Bundesbehörde,
Amtszeit 5 Jahre mit einmaliger Wiederwahl.

Beispiel 3. Wehrbeauftragte*r des Bundestages (§§ 13 – 15 WBeauftrG):

Wahlvorschlag durch den Verteidigungsausschuss, eine Fraktion
oder Abgeordnete in Fraktionsstärke des Deutschen
Bundestages,
Wahl durch den Deutschen Bundestag,

Ernennung durch den/die Präsident*in des
Deutschen Bundestages,
Vereidigung vor dem Deutschen Bundestag,
Amtszeit 5 Jahre mit Wiederwahl.

2. Stellung der ADS im Behördengefüge

2.1. Bisherige Konstruktion (§§ 25 – 27 AGG)

Die ADS ist bisher ein – separierter – Teil des BMFSFJ. Sie ist keine eigenständige oberste Bundesbehörde, sondern eine selbständige, fachlich unabhängig arbeitende **Organisationseinheit des BMFSFJ**. Die im Gesetzgebungsverfahren 2005 und in mancher Kommentarliteratur anklingende Annahme, es werde mit der ADS eine neue Bundesbehörde geschaffen, finden im Text des AGG keine Stütze.

Die ADS hat **keinen eigenen Einzelplan im Bundeshaushalt** und kann ihren Etat nicht selbst vor dem Deutschen Bundestag verteidigen. Ihre Mittel sind lediglich separat in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des BMFSFJ ausgewiesen.

Auch **Personalbefugnisse** fehlen der ADS, die Leitung ist keine Behördenleitung. Daher können der Leitung der ADS auch keine Dienstherrn-Befugnisse übertragen werden. Somit kann Sie keine Arbeitsverträge schließen bzw. Beamte ernennen oder befördern und keine Prozesse führen.

Das Ministerium ist Dienstvorgesetzter gegenüber der ADS und übt die **Rechtsaufsicht** über sie aus. Lediglich die eigentliche fachliche Arbeit im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsbereich erfolgt unabhängig.

Wegen der Konstruktion als bloßem Teil einer obersten Bundesbehörde bestehen innerhalb der Bundesregierung keine **Beteiligungsbefugnisse**. Mangels Status besteht innerhalb der Bundesregierung keine Pflicht zur Beteiligung der ADS in antidiskriminierungsspezifischen Themen.

Damit ist allerdings den EU-rechtlichen Vorgaben Genüge getan, weil diese keine völlig unabhängige Antidiskriminierungsstelle erfordern.

2.2. Probleme

Die fehlende Unabhängigkeit in den Bereichen Personal und Haushalt beschränkt mittelbar dennoch die EU-rechtlich geforderte fachliche **Unabhängigkeit** der ADS. Auch für die in der ADS Beschäftigten hat diese unselbständige Selbständigkeit Nachteile.

Die gesamte Expertise der ADS geht im politischen Meinungsbildungsprozess unter, da es **keine Beteiligungspflichten** innerhalb der Bundesregierung gibt. Im Gegensatz zu Beauftragten der Bundesregierung oder Bundesbeauftragten fehlt der Leitung der ADS zudem ein eigenes Zutrittsrecht zum Bundestag und die Möglichkeit, von ihm gehört zu werden.

Aufgrund der fehlenden **Ressorthoheit** kann die ADS ihre benötigten Personal- und Sachmittel im Haushaltsaufstellungsverfahren nicht selbst rechtfertigen.

2.3. Lösungsvorschlag

Völlige Unabhängigkeit ist nur über den Weg einer obersten Bundesbehörde erreichbar. Eine Errichtung der ADS als **oberste Bundesbehörde** (analog Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 8 BDSG) würde sämtliche der oben genannten Probleme lösen.

Die ADS hätte dann eine **eigene Ressorthoheit** mit eigenem Einzelplan, eigenem Personal, eigener Prozessführungsbefugnis.

Verbunden mit dem Status eines/einer Beauftragten bestünde für den Deutschen **Bundestag** jederzeit die Möglichkeit sich über die Diskriminierungslage in Deutschland unterrichten zu lassen (Art. 43 GG).

Darüber hinaus müsste die ADS dann bei Verabschiedung von Vorhaben/Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die das Thema Antidiskriminierung direkt oder indirekt behandeln, **vorab beteiligt** werden.

III. Abstimmungsergebnis

Der Beschluss wurde auf Grundlage der Befassung in der Beiratssitzung vom 24. August 2020 nach dem schriftlichen Umlaufverfahren in der Beiratssitzung am 24. März 2021 mit einem Änderungsantrag durch die **Mehrheit** der Stimmen von 14 Beiratsmitgliedern **angenommen** und verabschiedet.

Es gab eine Enthaltung und eine Gegenstimme.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gab als abweichendes Votum zu Protokoll: „Da die ADS über regelmäßige Vorlagen der Empfehlungen und Berichte an den Bundestag ausreichend Gehör findet, ist ein Zutritts- und Anhörungsrecht der ADS vor dem Deutschen Bundestag sowie eine Beteiligung bei der Verabschiedung von Vorhaben bzw. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die das Thema Antidiskriminierung direkt oder indirekt behandeln, nicht notwendig. Den Antrag der Grünen weisen wir hinsichtlich der darin geforderten Verschärfungen des AGG, dem umfassenden Verbandsklagerecht und den verlängerten Klagefristen zurück.“